

Handlungsempfehlung Trampolin im Kleingarten

(in Ergänzung Punkt 3.1.13 der Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. vom 18.10.2021)

In Kleingartenparzellen werden vermehrt Trampoline aufgestellt und genutzt. Dies führt teilweise zu Beeinträchtigungen und Konflikten. Die nachfolgende Ordnung kann als Handlungsempfehlung für Kleingärtnervereine genutzt werden, bei Bedarf auch als Beschlussvorlage für einen entsprechenden Mitgliederbeschluss.

Umgekehrt kann auch durch einen entsprechenden Mitgliederbeschluss des Vereins die Nutzung von trampolinen insgesamt untersagt werden.

Nutzungsordnung für Trampoline in Kleingärten

- 1.** Ein Trampolin ist ein Sportgerät, dessen Aufstellung und Nutzung in einem Kleingarten in alleiniger Verantwortung des Aufstellers erfolgt unter Beachtung der Angaben des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte. Der Verein und der Verpächter werden durch den Aufsteller, von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – freigestellt. Der Aufsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Schäden für alle auf dem Pachtgegenstand eingebrachten Gegenstände (z.B. Trampolin) gegenüber Dritten abdeckt. Diese Versicherung ist gegenüber dem Verein nachzuweisen.
- 2.** Aufstellung und Nutzung eines Trampolins sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des Kleingärtnervereines gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung durch den Verein widerrufen werden.
- 3.** Bei der Nutzung ist die Geltung von Ruhezeiten entsprechender Ordnungen des Kleingärtnervereines oder kommunaler Ordnungen zu beachten.
- 4.** Die Abstandsfläche des Trampolins zu Nachbarflächen beträgt mindestens 1 m, entsprechende Ordnungen des Kleingärtnervereines können auch größere Abstände festlegen.
- 5.** Die maximale Größe des Trampolins darf 7,35 m² (Durchmesser von 3,05 m) und die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten, die Messung erfolgt ab den Außenkanten.
- 6.** Das Trampolin ist mit entsprechenden Erd-Haken oder sonstigen geeigneten Mitteln fest mit dem Boden zu verbinden. Das Trampolin ist außerhalb der Gartensaison abzubauen (01. November bis 31. März).
- 7.** Bei der Wertermittlung des Kleingartens bleibt das Trampolin ohne Berücksichtigung.
- 8.** Beim Pächterwechsel endet die erteilte Genehmigung automatisch.

Erläuterungen:

- Zu 1. Die Verwendung eines Trampolins ist verletzungs- und schadensanfällig. Durch den Aufsteller sind daher die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu beachten, eine Haftungsfreistellung hat gegenüber dem Verein und gegenüber dem Verpächter zu erfolgen.
- Zu 2. Vor Aufstellung des Trampolins ist eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Die Genehmigung sollte auch Aussagen zur Größe, dem Aufstellungsort und zur Aufstellungsart festlegen. Hierdurch kann z.B. verhindert werden, dass zunächst ein kleines Trampolin beantragt wird, welches dann später - unter Ausnutzung einer unbeschränkten Genehmigung - durch ein größeres Trampolin ausgetauscht wird.
- Zu 3. Durch das Trampolin entstehen Geräusche, zum einen durch die Nutzer selbst, zum anderen durch das Betriebsgeräusch des Trampolins. Deswegen sind jedenfalls die Ruhezeiten einzuhalten, soweit es entsprechende Festlegungen gibt. Gegebenenfalls können derartige Festlegungen auch im Zuge der Genehmigung festgelegt werden.
- Zu 4. Die Abstandsregeln sind einzuhalten und in der Genehmigung zu fixieren.
- Zu 5. Gerade bei größeren Trampolinen ist es schon häufiger bei Starkwind zu Schäden gekommen, da die Trampoline aufgesegelt sind und Schäden innerhalb, aber auch außerhalb der Kleingartenanlage verursacht haben. Sie sind daher entsprechend am Boden zu fixieren.
- Zu 6. Ein Trampolin ist kein Gegenstand, der im Rahmen der Wertermittlungsrichtlinie zu berücksichtigen ist, entsprechend findet eine Bewertung im Rahmen der Wertermittlung nicht statt. In der Konsequenz ist ein Trampolin bei Pächterwechsel entweder durch den abgebenden Pächter zu entfernen oder durch diesen - außerhalb der Wertermittlung - an den dann seinerseits erlaubnispflichtigen Nachfolgebäuer zu veräußern.